

## **SATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND ABFLUBLOSEN GRUBEN DER GEMEINDE OYBIN**

---

Aufgrund von der 884, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBL Nr. 18/1993) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff und 17 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBL Nr. 26/1e93) und der OB 63 ff des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBL Nr. 13/1993) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin, folgend Gemeinde genannt am 08.07.96, folgende Satzung beschlossen:

### **I. ALLGEMEINES**

#### **§ 1 öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen, folgend Kleinkläranlagen genannt, sowie abflußlose Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfaßt die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihm zugelassenen Dritten im Sinne von § 63 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).
- (3) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. An die Stelle der Grundstückseigentümer treten die Erbbauberechtigten oder die sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten.

#### **§ 2 Anschluß und Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. § 63 Abs. 3 SächsWG bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluß und der Benutzung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

#### **§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Der ordnungsgemäße Betrieb der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben wird von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten durch mindestens eine jährliche Prüfung überwacht.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
  - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über:
1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
  2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 16 Abs. 1 Abwassersatzung auf geschlossenen Grundstücken entsprechend.

## § 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Gruben unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

## § 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen
- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben
  - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.
- Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlage oder geschlossenen Gruben zu gewähren:
- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
  - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, daß die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haben zu gewährleisten, daß der Fäkalschlamm oder häusliche Abwasser zu dem von der Gemeinde bekanntgegebenen Termin ungehindert in das Transportfahrzeug übernommen werden kann. Kann der Fäkalschlamm zu diesem Termin aus Gründen die der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person zu vertreten haben, nicht übernommen werden, sind der Gemeinde zusätzlich für jeden vergeblichen Versuch die Kosten zum Nachweis zu erstatten.



- (7) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haben bei jeder Abfuhr von Fäkalschlamm oder häuslichem Abwasser dem Fahrer die abgefahrene Menge auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu bestätigen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kläranlage oder geschlossenen Grube. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **II. ERHEBUNG ÖFFENTLICH-RECHTLICHER GEBÜHREN**

### **§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

### **§ 8 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenschuldner geht die Gebührenschuld auf den neuen Schuldner über.
- (4) Meldet der bisherige und der neue Gebührenschuldner die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (5) Neben den Gebührenschuldnern haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnung, Geschäftsräume usw.) Berechtigte nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie Ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor Ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde genügt haben.
- (6) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, daß der aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

## § 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Abfuhrgebühr beträgt
- bei Kleinkläranlagen und Trockengruben
- |  |          |
|--|----------|
| Grundpreis 1.0 - 2.0 m <sup>3</sup>          | 61,00 DM |
| zusätzliche Einschüttgebühr                  | 27,00 DM |
| Grundgebühr ab jedem weiteren m <sup>3</sup> | 24,00 DM |
| zusätzliche Einschüttgebühr                  | 27,00 DM |

bei abflußlosen Gruben

Grundpreis 1.0 - 2.0 m <sup>3</sup>	61,00 DM
zusätzliche Einschüttgebühr	27,00 DM
Grundpreis ab jedem weiteren m <sup>3</sup>	24,00 DM
zusätzliche Einschüttgebühr	27,00 DM

Endreinigung von Trockengruben, Groß- und Kleinkläranlagen werden zum Nachweis berechnet. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet.

- (2) Zusätzlich zu der Gebühr gemäß Abs. 1 wird eine Gebühr zum Nachweis erhoben, wenn die Gemeinde dem abgefahrenen Fäkalschlamm oder häuslichem Abwasser eine Probe entnimmt.

## § 10 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 9 Abs. 1 und 3 entstehen mit der Annahme des Fäkalschlammes oder des Abwassers. Die Gebühr nach § 9 Abs. 2 nach der Probeentnahme.
- Die Kostensätze nach § 5 Abs. 6 am Tag der erfolgreichen Annahme des Fäkalschlammes oder des Abwassers.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## § 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## III. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- entgegen § 2 Abs. 1 den Inhalt von Kläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überläßt;
  - Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;

3. entgegen § 3 Abs. 4 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr., 1 i.V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtung nicht vornimmt;
  6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 5 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  - (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis 20.000 geahndet werden.
  - (4) Für das Bußgeldverfahren sind die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oybin, den 09. Juli 1996



Sattler

Bürgermeisterin





**1. Satzung**  
**zur Änderung der“ Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen**  
**Gruben“ der Gemeinde Oybin**  
**vom 09.07.1996**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( SächsGemO )vom 21.April 1993 (SächsGVBL. S. 301), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 Sächs, GVBL. S.1432)hat der Gemeinderat am 28.10.1996 folgende Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben“ der Gemeinde Oybin in der Fassung vom 09.07.1996 beschlossen

§1

(1.)In § 9 sind unter Absatz 1 folgende Positionen zu streichen  
bei Kleinkläranlagen und Trockengruben

Grundpreis für 1,0 bis 2,0 m <sup>3</sup>	61,00 DM
zusätzliche Einschüttgebühr	27,00 DM
Grundgebühr ab jedem weiten m <sup>3</sup>	24,00 DM
zusätzliche Einschüttgebühr	27,00 DM

bei abflußlosen Gruben :

Grundpreis 1,0- 2,0 m <sup>3</sup>	61,00 DM
zusätzliche Einschüttgebühr	27,00 DM
Grundpreis ab jedem weiteren m <sup>3</sup>	24,00 DM
zusätzliche Einschüttgebühr	27,00 DM

(2)Der § 9 Absatz 1 heißt neu :

bei Kleinkläranlagen und Trockengruben

Grundgebühr für 1,0 bis 2,5 m <sup>3</sup>	63,25 DM
Gebühr ab jedem weiteren m <sup>3</sup>	23,00 DM
Einschüttgebühr pro m <sup>3</sup>	27,00 DM
Verwaltungskosten pro Abfuhr (ohne m <sup>3</sup> Beschränkung )	5,00 DM

bei abflußlosen Gruben

Grundgebühr für 1,0 bis 2,5 m <sup>3</sup>	63,25 DM
Gebühr ab jedem weiteren m <sup>3</sup>	23,00 DM
Einschüttgebühr pro m <sup>3</sup>	27,00 DM
Verwaltungskosten pro Abfuhr (ohne m <sup>3</sup> Beschränkung )	5,00 DM

§ 2

die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend ab 09.07 1996 in Kraft.

**Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluß nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in §4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Oybin, den 05.11.1996

  
Sattler  
Bürgermeisterin

**Gemeindeverwaltung Oybin**  
Freiligrathstraße 8  
02797 KURORT OYBIN  
Telefon (03 58 44) 7 02 24, 7 02 25  
Fax (03 58 44) 7 02 78





## 2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben  
der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345 ff. Nr. 13/99 vom 09.07.1999) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der im § 9 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben enthaltene Wortlaut

bei Kleinkläranlagen und Trockengruben	
Grundpreis für 1,0 bis 2,5 m <sup>3</sup>	63,25 DM
Gebühr ab jedem weiter m <sup>3</sup>	23,00 DM
Einschüttgebühr pro m <sup>3</sup>	27,00 DM
Verwaltungskosten pro Abfuhr (ohne m <sup>3</sup> -Beschränkung)	5,00 DM
bei abflusslosen Gruben	
Grundpreis für 1,0 bis 2,5 m <sup>3</sup>	63,25 DM
Gebühr ab jedem weiter m <sup>3</sup>	23,00 DM
Einschüttgebühr pro m <sup>3</sup>	27,00 DM
Verwaltungskosten pro Abfuhr (ohne m <sup>3</sup> -Beschränkung)	5,00 DM

entfällt.

### § 2

In § 9 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird folgender Wortlaut

bei Kleinkläranlagen und Trockengruben	
Grundpreis für 1,0 bis 2,5 m <sup>3</sup>	35,- €
Gebühr ab jedem weiter m <sup>3</sup>	13,- €
Einschüttgebühr pro m <sup>3</sup>	15,- €
Verwaltungskosten pro Abfuhr (ohne m <sup>3</sup> -Beschränkung)	5,- €
bei abflusslosen Gruben	
Grundpreis für 1,0 bis 2,5 m <sup>3</sup>	35,- €
Gebühr ab jedem weiter m <sup>3</sup>	13,- €
Einschüttgebühr pro m <sup>3</sup>	15,- €
Verwaltungskosten pro Abfuhr (ohne m <sup>3</sup> -Beschränkung)	5,- €

eingefügt.



### § 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kurort Oybin, den 18.12.2001



H. - J. Gohl  
Bürgermeister



Dienstsiegel

#### ***Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:***

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gebührenkalkulation als Anlage zur „Satzung über die Entsorgung von  
Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben“**

Als Kalkulationsgrundlage wurden mehrere Kostenangebote eingeholt. Das Kostenangebot der Fa. Müller, Kanalservice, Mauerweg 32, 02779 Großschönau vom 26.08.1996 wurde als das Neueste und Günstigste angesehen. Die Gebührenkalkulation trifft für abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen gleichermaßen zu.

Die Kostenermittlung stellt sich wie folgt dar:

Kosten der Fa. Müller laut Kostenangebot vom 26.08.96	55,00 DM
	(ohne MwSt.)
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer	8,25 DM
<u>Grundgebühr für 1,0 bis 2,5 m<sup>3</sup></u>	<u>63,25 DM</u>
Kosten der Fa. Müller laut Kostenangebot vom 26.08. 96	20,00 DM
	(ohne MwSt.)
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer	3,00 DM
<u>Gebühr ab jedem weiteren m<sup>3</sup></u>	<u>23,00 DM</u>
Einschüttgebühren des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ pro m <sup>3</sup>	27,00 DM
<u>inklusive aller Kosten als Rechnungsbetrag angenommen</u>	<u>27,00 DM</u>
Verwaltungskosten der Gemeindeverwaltung Oybin nach der Kostensatzung der Gemeinde Oybin vom 01.06.1995 lfd. Nr. 1.1	5,00 DM
ergeben sich wie folgt:	pro Leerung wird mit einem Schreibaufwand von 3 Briefen gerechnet 3x 1,00 DM 3,00 DM Materialaufwand/ Formulare/ Telefonkosten 2,00 DM
<u>Rechnungsbetrag als Verwaltungskosten</u>	<u>5,00 DM</u>

**Gemeindeverwaltung Oybin**

Freiligrathstraße 8  
~~02797 KURORT OYBIN~~  
Telefon (03 58 44) 7 02 24, 7 02 25  
Fax (03 58 44) 7 02 78

Bürger  
Hautamt

Anlagen: Kostenangebot der Fa. Müller  
Gebührenfestsetzung des AZV „Untere Mandau“  
Kostenübersicht Fäkalienabfuhr